

An alle  
Gemeinden  
in Vorarlberg

Auskunft:  
Mag. Florian Hagen  
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-310-15/LG-351

Bregenz, am 17.04.2023

Betreff: Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungs-  
leerständen – Sammelgesetz; Entwurf  
Begutachtung  
Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei wird der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz samt Erläuternden Bemerkungen und einer Textgegenüberstellung übermittelt. Zu diesem Entwurf wird das Begutachtungsverfahren eingeleitet (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung). Die Begutachtungsfrist endet am 19. Mai 2023. Der Entwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet ([www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf](http://www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf)) veröffentlicht.

1. Wir bitten Sie, für die Dauer der Begutachtungsfrist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt die Einsicht in den beiliegenden (und über das Veröffentlichungsportal des Landes im Internet abrufbaren) Gesetzesentwurf zu ermöglichen.
2. Eine allfällige Stellungnahme der Gemeinde können Sie mit E-Mail ([land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)) oder mit Online-Formular ([www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung-Stellungnahme](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung-Stellungnahme)) senden. Wenn Sie die Begutachtungsfrist verstreichen lassen, gehen wir davon aus, dass Sie keinen Einwand haben. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Im Auftrag

Dr. Matthias Germann

